

(umweltrelevante)  
**Stellungnahmen**

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren

gem. Baugesetzbuch

zur

**35. Änderung**  
**des Flächennutzungsplanes**

Ortsteil Oberkirchen

Zusammenstellung im Rahmen der

Abwägungsbeschlussvorlage

IX/1562 vom 04.08.2020

in der Fassung gem.

Ratsbeschluss

27.08.2020



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Bezirksausschuss Oberkirchen/Westfeld			
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	<input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	Sachbearb.: Frau Weidenfeld
------------------	---	--------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung					
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung					

**TOP: 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg  
 Änderung von "Fläche für die Landwirtschaft" in "Wohnbaufläche" und von  
 "Wohnbaufläche" in "Fläche für die Landwirtschaft" im Ortsteil Oberkirchen  
 (im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungs-  
 plans Nr. 166 "Oberer Hardtweg II")**  
 - Prüfung und Auswertung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. §§ 2  
 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
 - Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

*Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung*

1. Beschlussvorschlag:

Der Bezirksausschuss Oberkirchen/Westfeld / Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung Schmallenberg folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung Schmallenberg stimmt den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen der Verwaltungsvorlage zu und beschließt für die vorab gem. der erfolgten Abwägung auszufertigende Entwurfsfassung der 35. Änderung des Flächennutzungsplans, Ortsteil Oberkirchen, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.

2. Sachverhalt und Begründung:

Über das vorliegende Planungsvorhaben, die 35. Flächennutzungsplanänderung, im Ortsteil Oberkirchen, dessen Hintergründe und Zielsetzungen, wurden die zuständigen politischen Gremien im Zuge des am 28.04.2018 ergangenen verfahrenseinleitenden Aufstellungsbeschlusses umfassend informiert.

Zu den Hintergründen und planerischen Details wird daher an dieser Stelle auf die Ausführungen in der betreffenden Verwaltungsvorlage (VwVorlage)

verwiesen.

Inhalt der Planungsmaßnahme ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 „Oberer Hardtweg II“ im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte auf Grundlage der **Vorentwurfsfassung der 35. FNP-Änderung** (bestehend aus der Planzeichnung (hier verkleinert, im Ratsinformationssystem in Originalgröße abrufbar) und der Begründung (mit dem Umweltbericht und weiteren Anlagen), die **dieser Verwaltungsvorlage** (VwVorlage) **als Anlagen 1 und 2** beigelegt ist, im Zeitraum vom 10.06.2020 bis einschl. 13.07.2020 im Rahmen eines öffentlichen Aushanges der Unterlagen im Rathaus der Stadt.

Die frühzeitige Unterrichtung der nach verwaltungsseitiger Vorprüfung möglicherweise von der Planung berührten Nachbargemeinden (keine Betroffenheit feststellbar), Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. den §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 04.06.2020; ihnen wurde ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme bis einschl. 13.07.2020 gegeben.

Ferner wurden sie zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgefordert sowie auf die künftige Mitwirkung im Sinne von § 4 Abs. 3 BauGB hingewiesen, um die ordnungsgemäße Überwachung der etwaigen späteren Umweltauswirkungen der Planung gem. § 4c BauGB im Rahmen ihrer Obliegenheiten zu unterstützen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB im o.a. Zeitraum erfolgte am 29.05.2020.

Mit dem Schreiben vom 05.06.2020 wurde die Anpassungsanfrage gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NW (LPIG) an die Bezirksregierung Arnsberg zur Vereinbarkeit des Planungsvorhabens mit den übergeordneten Zielen der Raumordnung und Landesplanung gestellt.

Im Zuge der o.a. frühzeitigen Beteiligungsverfahren zum 35. FNP-Änderungsverfahren wurden die nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen abgegeben, über die im Rahmen einer sachgerechten Abwägung aller Aspekte und Interessen gegen- und untereinander zu entscheiden.

Prüfung und Auswertung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB:

**Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.**

Prüfung und Auswertung der frühzeitigen Behörden- und TöB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
<p>1.) Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund Stellungnahme v. 08.06.2020</p> <hr/> <p>Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>2.) LWL – Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe In der Wüste 4 57462 Olpe Stellungnahme v. 16.06.2020 Az. 1714rö20.eml</p> <hr/> <p>Aus Sicht der LWL-Archäologie bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Wir verweisen auf den im Bebauungsplan Nr. 166 genannten Punkt „Denkmalschutz“. Auch seitens der paläontologischen Bodendenkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Aus unmittelbarer Nähe sowie im Planungsgebiet sind keine paläontologischen Bodendenkmäler bekannt. Allerdings liegen in direkter und näherer Nachbarschaft oder in vergleichbaren Schichten des Untergrundes an anderer Stelle Hinweise auf eine besondere Fossilführung oder paläontologische Bodendenkmäler vor. Bei Erdarbeiten (Abgrabungen/Schurfen/Ausschachtungen) oder anderen Eingriffen in den Boden muss daher damit gerechnet werden, dass auch</p>	<p>Kenntnisnahme. Unter Punkt 7 der Begründung zur FNP-Änderung wurde bereits auf die Verpflichtung hingewiesen, dass bei der Entdeckung von Mauern, alte Gräben, Einzel- funde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit unverzüglich die Bauarbeiten eingestellt und die dafür zuständigen Behörden informiert werden müssen. Die vorsorglichen Hinweise zur Bodendenkmalpflege werden an dieser Stelle zur Kenntnis genommen, sind in ihrer etwaigen Beachtung aber bereits über den im Bebauungsplan enthaltenen Hinweis zur Denkmalpflege (in dem auch die Bodendenkmalpflege angesprochen ist) ange-</p>

<b>Anregungen und Hinweise:</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvorschlag:</b>
<p>im Planungsgebiet bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem Mitteldevon (Eifelium; Fredeburger Schichten) angetroffen werden können. Über den genauen Umfang und die exakte Lage möglicher Fossilagerstätten und ihrer Schutzwürdigkeit ist zuzeit keine Aussage zu machen. Funde und Fossilien sind dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster, unverzüglich zu melden (§15 DSchG NRW).</p> <p><b>Da diese Sedimente in Westfalen Lippe jedoch vergleichsweise selten an die Oberfläche treten und ihre Fossilführung bedeutend ist, ist darüber hinaus vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen das LWL-Museum für Naturkunde, Münster, frühzeitig zu informieren, damit baubegleitende Maßnahmen abgesprochen werden können (Ansprechpartner Herr Dr. Pott, 0251 591 05; <a href="mailto:christian.pott@lwl.org">christian.pott@lwl.org</a>).</b></p>	<p>messen berücksichtigt. Darüber hinaus gehende Mutmaßungen und deren Eruiierung bzw. etwaige Verifizierung vor Ort werden unter den gegebenen Umständen als nicht gerechtfertigt erachtet. Weitere bauplanungsrechtliche Vorgaben zur vorsorglichen bodendenkmalpflegerischen Baubegleitung werden daher nicht erwogen.</p>
<p>3.) Hochsauerlandkreis 4 – Bauleitplanung Am Rothaarsteig 1 59929 Brilon Stellungnahme v. 01.07.2020 Az. TOP 48/2020</p> <hr/> <p>...nachstehend die Stellungnahmen / Hinweise der tangierten Fachdienste:</p> <p><b>FD 33 – Wasserwirtschaft</b> Herr Fuchte (0291/94-1638)</p> <p><u>Anmerkung zu 5.1:</u> Die Wasserversorgung erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Oberkirchen.</p> <p><b>FD 35 - Unterere Naturschutzbehörde, Jagd</b> Herr Höing (0291/94-1670)</p> <p>Die Aussagen zum Artenschutz mit ihren vom Planungsträger zu vertretenden Schlussfolgerungen sind nach aktuell hier vorliegenden Daten augenscheinlich</p>	<p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>

<b>Anregungen und Hinweise:</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvorschlag:</b>
<p>schlüssig und werden nach heutigem Kenntnisstand als ausreichend angesehen.</p> <p>Weitere Anregungen werden nicht vorgebracht.</p> <p><b>FD 41 - Bauaufsicht, Wohnen, Immissionsschutz</b>  <b>SG 41/1 - Bauaufsicht, Brandschutz</b>  Herr Krause (02961/94-3408)</p> <p>Auf Grund der vorgelegten Unterlagen hält die Brandschutzdienststelle eine Löschwassermenge von 800 l/min. für die Dauer von 2 Stunden für angemessen.</p> <p>Die Löschwasserentnahmestellen sollten in Abständen von ca. 100 m angeordnet sein.</p> <p>Die gesamte Löschwassermenge muss in einem Radius von 300 m zur Verfügung stehen. Es wird anheimgestellt, mit dem Wasserwerk / Wasserbeschaffungsverband und der Feuerwehr die notwendigen Gespräche zu führen, damit der Nachweis der angemessenen Löschwasserversorgung geführt werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen der Plangebietsumsetzung.</p>
<p>4.)  Landwirtschaftskammer NRW  Dünnefeldweg 13  59872 Meschede  Stellungnahme v. 03.07.2020</p> <hr/> <p>Mit der oben genannten Flächennutzungsplanänderung soll eine rund 0,5 ha große Fläche für die Landwirtschaft nördlich des Friedhofs von Oberkirchen in eine Wohnbaufläche umgewandelt werden. Es handelt sich hierbei um eine gut nutzbare Wohnbaufläche, die von einem ortsansässigen Landwirt im Zusammenhang mit einem größeren, hofnahe Grünlandkomplex auf Pachtbasis bewirtschaftet wird. Vor dem Hintergrund dieser Situation und der allgemein hohen Nachfrage nach landwirtschaftlichen Flächen im Raum Oberkirchen erhebe ich Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Die im Rahmen der o.g. Flächennutzungsplanänderung ebenfalls vorgesehene Umwandlung von drei derzeit als</p>	<p>Die vormals als Ausgleichsfläche vorgesehene Waldfläche unmittelbar angrenzend an die bewirtschaftete Grünfläche wird zur Kompensation des Eingriffs nicht mehr herangezogen. Nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens wird der Antrag auf Waldumwandlung dieser Waldfläche in Grünlandfläche gestellt und kann dem betroffenen Landwirt im Anschluss daran als adäquate Ersatzfläche zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden. Dies wird außerhalb des Bebauungsplanverfahrens in einer privatrechtlichen Vereinbarung geregelt.</p> <p>Mit Schreiben vom 31.07.2020 hat Herr Söbbeler (Landwirtschaftskammer NRW) bestätigt, dass damit den vorgetragenen</p>

<b>Anregungen und Hinweise:</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvorschlag:</b>
<p>Wohnbauflächen dargestellten Parzellen in Flächen für die Landwirtschaft kann die genannte Problematik nicht kompensiert werden, da diese drei Parzellen bisher auch nicht bebaut, sondern ebenfalls überwiegend landwirtschaftlich genutzt sind, allerdings erheblich in geringerer Nutzungsqualität als die genannte Grünlandfläche nördlich des Friedhofs.</p> <p>Meine o.g. Bedenken kann ich nur zurückstellen, wenn dem betroffenen Bewirtschafter eine adäquate Ersatz-Pachtfläche zur Verfügung gestellt wird. Dazu würde es sich anbieten, die nördlich des Plangebiets gelegene, durch Borkenkäfer und Trockenheit geschädigte und inzwischen abgeholzte Waldfläche, die im Umweltbericht als Ausgleichsfläche vorgesehen ist, in Grünland umzuwandeln und dem Landwirt zur Pacht zur Verfügung zu stellen. Der notwendige landschaftsrechtliche Ausgleich müsste dann auf einer anderen Waldparzelle erfolgen.</p>	<p>Bedenken hinreichend Rechnung getragen ist.</p>
<p>5.)          Bezirksregierung Arnsberg          Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW          Postfach          44025 Dortmund          Stellungnahme v. 06.07.2020          Az. 65.52.1-2020-276</p> <hr/> <p>Aus bergbaubehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen:</p> <p>Der Planbereich D liegt außerhalb verliehener Bergbauberechtigungen. Die Planbereiche A bis C liegen über dem auf Dachschiefer verliehenen inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Oberkirchen“, dessen letzte Eigentümerin nicht mehr erreichbar ist.</p> <p>Aus diesem Grunde teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen in den Planbereichen A bis D kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist.</p> <p>Allerdings befindet sich laut dem historischen Kartenwerk „Deutsche Grundkarte 1:5000“ („DGK 5) zwei Stollenmundlöcher nahe des Planungsbereiches C (vgl. Anlage 1 &amp; 2):</p>	<p>Um jegliches Gefahrendungspotential des Untergrundes für das Baugebiet auszuschließen hat der Vorhabenträger bei der Bergbau Verwaltungsgesellschaft „Sachtleben“ ein Gutachten über die Bewertung der Einwirkungsrelevanz dieses Stollens in Auftrag gegeben.</p> <p>(siehe Anlage 3 zur VwVorlage - Sachtleben: Bewertung der Eingriffsrelevanz des Stollens (amtl. Kennziffer: 3456/5669/001))</p> <p>Das Ergebnis der Untersuchung wurde wie folgt zusammengefasst:          „Durch eine markscheiderische Aufnahme des Stollens bzw. Felsenkellers konnte nachgewiesen werden, dass eine 5,5-fache Felsgesteinüberdeckung vorliegt (4-fach bereits ausreichend) und die Tagesoberfläche des Plangebietes außerhalb des Einwirkungsbereiches liegt.          Eine bergbauliche Beeinträchtigung des</p>

<b>Anregungen und Hinweise:</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvorschlag:</b>
<p>Ein „Stollenmundloch“ (Kennziffer 3456/5669/001) befindet sich circa 20 m östlich der Planfläche A und somit unmittelbar östlich an die Planfläche C angrenzend im Bereich der Lennestraße. Es besitzt die folgenden Koordinaten: RW = 3456400 m ; HW = 5669704 m (Lagegenauigkeit +- 1m)</p> <p>Ein weiteres „Stollenmundloch“ (Kennziffer: 3456/5669/002) befindet sich ca. 45 m westlich der nördlichen Spitze der Planfläche C und besitzt die folgenden Lagekoordinaten: RW 34546372 m ; HW = 5669919 m (Lagegenauigkeit: +- 1m)</p> <p>Zu beiden vorgenannten Stollenmundlöchern und deren Verläufen der vermutlich angeschlossenen Stollen liegen hier keine weiteren Unterlagen und Informationen vor. Möglicherweise handelt es sich um frühere Luftschutzstollen oder ehemalige Eiskeller. Da diese nicht im Zuständigkeitsbereich der Bergbaubehörde liegen, wird neben der bereits erfolgten Beteiligung des Ordnungsamtes, als zuständige Ordnungsbehörde, eine Anfrage beim Stadtarchiv in ihrem Hause empfohlen. Möglicherweise kann Ihnen hierzu auch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) Auskunft geben. <a href="https://www.bundesimmobilien.de/standorte-und-kontakte">https://www.bundesimmobilien.de/standorte-und-kontakte</a></p> <p>Folgende allgemeingültige Hinweise zur Einwirkungsrelevanz des in Rede stehenden Stollens sind von hier aus möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Stollen kann auf die Tagesoberfläche einwirken, wenn Festgesteinsüberdeckung die vierfache Höhe des Stollens unterschreitet. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Tagesoberfläche im Bereich des vorhandenen Stollens einstürzt.</li> </ul> <p>Zur gutachterlichen Bewertung der bestehenden Verhältnisse in den Planbereichen A und C wird deshalb die Einschaltung eines geeigneten sachverständigen angeregt.</p> <p>Die Bezirksregierung Arnsberg hat auf ihrer Internetseite eine Liste mit anerkannten Sachverständigen gemäß § 36 GewO bereitgestellt, die im Bereich Altbergbau und Gefahrenabwehr bzw. Im Geschäftskreis „Markscheidewesen/Bergschadenkunde“ tätig sind</p>	<p>Plangebietes durch den Stollen/Felsenkeller kann daher aus heutiger Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen gem. §110 und §111 BbergG sind somit nicht erforderlich.“</p> <p>Der Stollen mit der Kennziffer 3456/5669/002 liegt im Gelände höher wie das eigentliche Plangebiet. Eine Einwirkung dieses Stollens auf das Plangebiet A ist somit ausgeschlossen. Das Plangebiet C wird im Rahmen dieser FNP-Änderung von Wohnbaufläche in Fläche für Landwirtschaft umgewandelt, sodass hier auch keine Baumaßnahmen geplant sind, die geschützt werden müssen.</p> <p>Der Punkt 18. Bergbau wurde in der Begründung ergänzt und das Gutachten als Anlage der Begründung zugefügt.</p>



Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
<p><a href="http://www.bra.nrw.de/30225617">www.bra.nrw.de/30225617</a> Hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden aus dem Zuständigkeitsbereich der Bergbaubehörde keine Hinweise und Anregungen geäußert. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zu Verfügung.</p> <p><u>Bearbeitungshinweise:</u> Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf der Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung Ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- und Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion <u>Fachinformationssystem „Gefahrenpotenzial des Untergrundes in NRW (FISGDU)“</u> besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftsystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (<a href="http://www.bra.nrw.de">www.bra.nrw.de</a>) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>	
<p>6.) Amt 32.1 – Ordnungsamt Stadtverwaltung Schmallenberg Stellungnahme v. 08.07.2020</p> <hr/> <p>Löschwasserversorgung:</p> <p>In der Begründung zum Aufstellungsverfahren wird aufgeführt, dass die Löschwasserversorgung von 800 i/min für die</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
<p>Dauer von 2 Stunden aus dem Versorgungsnetz der Wasserversorgungsgemeinschaft nicht in Gänze zur Verfügung gestellt werden kann. Die noch fehlende Löschwassermenge soll entweder im Zusammenhang der geplanten Niederschlagsableitung in der Lenne oder direkt aus der Lenne entnommen werden.</p> <p>Die Leistungsfähigkeit des Versorgungsnetzes der Wasserversorgungsgemeinschaft, insbesondere im Radius von 300 m zum Änderungsgebiet, muss noch geprüft werden und die Werte liegen z.Zt. noch nicht vor. Das Gewässer Lenne liegt jedoch im Radius von 300 m zum Änderungsgebiet und kann deshalb in die Löschwasserversorgung mit eingebunden werden. Unter dieser Voraussetzung kann eine ausreichende Löschwasserversorgung des Bebauungsplangebietes als gesichert angesehen werden.</p>	
<p>7.) Vodafone NRW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel Stellungnahme v. 08.07.2020 Az. EG-12446</p> <hr/> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>8.) Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 32 - Regionalentwicklung Postfach 59817 Arnsberg Stellungnahme v. 16.07.2020 Az. 32.02.01.01-07.10-F35.Ä</p> <hr/> <p>Im Rahmen der o.g. Bauleitplanung der Stadt Schmallenberg sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen der Ausweisung einer neuen Wohnbaufläche (ca. 0,65 ha) im Ortsteil Oberkirchen erzielt werden. Dafür ist die Darstellung einer „Wohnbaufläche“ im Flächennutzungsplan erforderlich. Derzeit stellt der FNP die Fläche als „Fläche für Landwirtschaft“ dar. Gleichzeitig ist die Umwandlung von „Wohnbaufläche“ im Umfang von ca. 1,39</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

<b>Anregungen und Hinweise:</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvorschlag:</b>
<p>ha in „Flächen für die Landwirtschaft“ vorgesehen. Insgesamt umfasst die Änderung des Flächennutzungsplanes vier Änderungsbereiche.</p> <p>Der Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Soest und Hochsauerlandkreis trifft die einzelnen Änderungsbereiche die Festlegung „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB). Entsprechend dieser zeichnerischen Festlegung handelt es sich bei Oberkirchen um einen Ortsteil im regionalplanerischen Freiraum. Die angestrebte Wohnbauflächenentwicklung ist daher insbesondere vor dem Hintergrund der Ziele 2-3 Satz 2 und 3 sowie 2-4 i.V.m. Ziel 6-1.1 des rechtskräftigen Landesentwicklungsplanes NRW (LEP) zu beurteilen. Ferner sind das Ziel 8.1 – 12 LEP sowie Ziele 1 und 2 o.g. Regionalplans zu beachten.</p> <p><b>Rechtliche Bewertung der Regionalplanungsbehörde</b></p> <p>Es bestehen keine landesplanerischen Bedenken gemäß § 34 Abs. 1 LPIG.</p> <p><b>Hinweise für das weitere Verfahren</b></p> <p>Eine Prüfung der Planung in Bezug auf die Grundsätze der Raumordnung erfolgte nicht.</p> <p>Die o.g. Planungsabsicht ist der Regionalplanungsbehörde im Verfahren nach § 34 Abs. 5 LPIG erneut vorzulegen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die oben getroffene rechtliche Bewertung durch die Regionalplanungsbehörde sich lediglich auf die Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht. Für daraus entwickelte verbindliche Bauleitpläne ist durch die Kommune gemäß § 1 Abs, 4 BauGB im Rahmen ihrer Planungshoheit eine dauerhafte materielle Konkordanz mit den Zielen der Raumordnung zu gewährleisten.</p> <p>Eine Prüfung der Planung in Bezug auf das Bauplanungsrecht erfolgte nicht. Sollten Sie diesbezüglich eine Prüfung oder Beratung wünschen, so bitte ich Sie, sich direkt an die Kolleg*innen des Dezernates 35 zu wenden</p>	

(umweltrelevante)  
**Stellungnahmen**

im Rahmen der öffentlichen Auslegung  
gem. Baugesetzbuch

zur

**35. Änderung  
des Flächennutzungsplanes**

Ortsteil Oberkirchen

Zusammenstellung im Rahmen der

Abwägungsbeschlussvorlage

IX/156 vom 04.03.2021

in der Fassung gem.

Ratsbeschluss

25.03.2021



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Bezirksausschuss Oberes Lennetal			
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	<input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	Sachbearb.: Frau Weidenfeld
------------------	---	--------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	III
Finanzabteilung				
Amt für Stadtentwicklung				
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung				

**TOP: 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg  
 Änderung von "Fläche für die Landwirtschaft" in "Wohnbaufläche" und von  
 "Wohnbaufläche" in "Fläche für die Landwirtschaft" im Ortsteil Oberkirchen  
 - Prüfung und Auswertung der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
 - Beschluss über die erneute Öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB**

*Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung*

1. Beschlussvorschlag:

Der Bezirksausschuss Oberes Lennetal / Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung Schmallenberg folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung Schmallenberg stimmt den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen der Verwaltungsvorlage X/156 zu und beschließt für die vorab gem. der erfolgten Abwägung die überarbeitete Entwurfsfassung der 35. Änderung des Flächennutzungsplans, Ortsteil Oberkirchen, für die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch auszufertigen.

2. Sachverhalt und Begründung:

Über das vorliegende Planungsvorhaben, die 35. Flächennutzungsplanänderung, im Ortsteil Oberkirchen, dessen Hintergründe und Zielsetzungen, wurden die zuständigen politischen Gremien im Zuge des Aufstellungsbeschlusses sowie der Prüfung und Auswertung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. BauGB umfassend informiert.

Zum dezidierten Sachverhalt, dem bisherigen Verfahrensgang sowie den bisherigen Abwägungsentscheidungen wird daher an dieser Stelle auf die Ausführungen in den betreffenden Verwaltungsvorlagen verwiesen:

- IX/1015 v. 21.03.2018
- IX/1562 v. 04.08.2020

- (Aufstellungsbeschluss v. 26.04.2018)
- (Offenlagebeschluss v. 27.08.2020).

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte auf Grundlage der Vorentwurfsfassung der 35. FNP-Änderung im Zeitraum vom 10.06.2020 bis einschl. 13.07.2020 im Rahmen eines öffentlichen Aushanges der Unterlagen im Rathaus der Stadt.

Die frühzeitige Unterrichtung der nach verwaltungsseitiger Vorprüfung möglicherweise von der Planung berührten Nachbargemeinden (keine Betroffenheit feststellbar), Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. den §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 04.06.2020; ihnen wurde ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme bis einschl. 13.07.2020 gegeben.

Ferner wurden sie zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgefordert sowie auf die künftige Mitwirkung im Sinne von § 4 Abs. 3 BauGB hingewiesen, um die ordnungsgemäße Überwachung der etwaigen späteren Umweltauswirkungen der Planung gem. § 4c BauGB im Rahmen ihrer Obliegenheiten zu unterstützen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB im o.a. Zeitraum erfolgte am 29.05.2020.

Nach Prüfung und Auswertung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren und Fassung des Offenlagebeschlusses durch die Stadtvertretung am 27.08.2020 lag die Entwurfsfassung der 35. FNP-Änderung mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit vom 07.12.2020 bis einschl. 11.01.2021, im Rathaus der Stadt zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte am 27.11.2020. Die Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden – soweit nach verwaltungsseitiger Vorprüfung Betroffenheit gegeben bzw. zu erwarten war – mit Schreiben vom 24.11.2020 von der Offenlage benachrichtigt und gem. § 4a Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert.

Parallel dazu erfolgte die Vorlage der Planentwurfsfassung der 35. FNP-Änderung bei der Bezirksregierung Arnsberg gem. § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz NW mit Schreiben vom 24.11.2020.

Die **öffentlich ausgelegte Entwurfsfassung der 35. FNP-Änderung**, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, ist dieser **VwVorlage als Anlage 1 bzw. 2 beigelegt**. Alle vg. Unterlagen können auch im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Über die im Rahmen der Offenlage vorgetragenen, nachfolgend aufgeführten abwägungserheblichen Belange ist im Rahmen einer sachgerechten Abwägung aller Aspekte und Interessen gegen- und untereinander zu entscheiden.

**Abwägungsrelevante private Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB:**

**Hinweis:**

**Aus Datenschutzgründen dürfen der Öffentlichkeit keine personenbezogenen Angaben zugänglich gemacht werden (gem. Art. 4 Abs. 2 der Landesverfassung NRW).**

**Für die Erstellung von VwVorlagen hat das zur Folge, dass private Stellungnahmen anonymisiert werden müssen. Bei den betroffenen Verfahren ist den VwVorlagen-Ausfertigungen für die Ausschuss- bzw. Ratsmitglieder als letztes Blatt ein „Schlüssel“ anzufügen, aus dem die jeweiligen Personen/-kreise, die sich zu Wort gemeldet haben, ersichtlich sind – siehe hier Anlage 3.**

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
1.) Private Stellungnahme 1 Stellungnahme v. 05.01.2021	

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
<p>Mit der Änderung des Flächennutzungsplans soll die Rücknahmefläche „D“ mit einer Größe von 0,26 ha von einer Baulandfläche in eine Fläche für die Landwirtschaft rücküberführt werden.</p> <p>Wir beantragen, die Fläche „D“ als Baulandfläche zu erhalten und nicht in eine Landwirtschaftsfläche zu überführen.</p> <p>Zur Begründung weisen wir auf die gewerblich genutzte Fläche mit unserem Betriebsgebäude in unmittelbarer Nachbarschaft hin. Die als Fläche „D“ beschriebene Fläche ist eine mögliche Erweiterungsfläche für unseren Betrieb. Im Zuge des gerade anstehenden Generationswechsels legen wir sehr großen Wert auf eine mögliche Betriebserweiterung in Zukunft, dazu ist diese Erweiterungsfläche unbedingt notwendig.</p> <p>Wir bitten Sie, an anderer Stelle, also außerhalb einer hier möglichen gewerblichen Nutzung Ausgleichsflächen zur Rückführung in landwirtschaftliche Flächen zu finden.</p> <p>Wir bedanken uns für eine Änderung der Planung.</p>	<p>Der Anregung wird stattgegeben.</p> <p>Die Rücknahmefläche „D“ wird aus der 35. Änderung des Flächennutzungsplans gestrichen und verbleibt in seiner derzeitigen Festsetzung.</p> <p>In der Summe ergibt sich weiterhin ein Rücknahmeumfang von 1,13 ha, was das gemeinhin angestrebte Verhältnis von 2:1 zur geplanten Neudarstellung (0,53 ha) immer noch erreicht.</p> <p>Der Umweltbericht, die Begründung und die Planzeichnung werden dementsprechend angepasst, dies hat eine erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB zur Folge.</p>

**Abwägungsrelevante Stellungnahmen von Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB:**

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
<p>1.) Amprion GmbH Robert-Schumann-Straße 7 44263 Dortmund Stellungnahme v. 30.11.2020 Az. 147678</p> <hr/> <p>Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
<p>2.) LWL – Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe In der Wüste 4 57462 Olpe Stellungnahme v. 27.11.2020 Az. 3731rö20.eml</p> <hr/> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 16.06.2020 (1715rö20.eml) und bitten um Beachtung der Auflagen der Paläontologischen Denkmalpflege.</p> <p><b>Stellungnahme vom 16.06.2020:</b> Aus Sicht der LWL-Archäologie bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Wir verweisen auf den im Bebauungsplan Nr. 166 genannten Punkt „Denkmalschutz“.</p> <p>Auch seitens der paläontologischen Bodendenkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Aus unmittelbarer Nähe sowie im Planungsgebiet sind keine paläontologischen Bodendenkmäler bekannt. Allerdings liegen in direkter und näherer Nachbarschaft oder in vergleichbaren Schichten des Untergrundes an anderer Stelle Hinweise auf eine besondere Fossilführung oder paläontologische Bodendenkmäler vor. Bei Erdarbeiten (Abgrabungen/Schurfen/Ausschachtungen) oder anderen Eingriffen in den Boden muss daher damit gerechnet werden, dass auch im Planungsgebiet bislang unbekanntes paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem Mitteldevon (Eifelium; Fredeburger Schichten) angetroffen werden können.</p> <p>Über den genauen Umfang und die exakte Lage möglicher Fossilagerstätten und ihrer Schutzwürdigkeit ist zuzeit keine Aussage zu machen. Funde und Fossilien sind dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster, unverzüglich zu melden (§15 DSchG NRW).</p> <p><b>Da diese Sedimente in Westfalen Lippe jedoch vergleichsweise selten an die Oberfläche treten und ihre Fossilführung bedeutend ist, ist darüber hinaus vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen das LWL-Museum für Naturkunde, Münster, frühzeitig zu informie-</b></p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Unter Punkt 7 der Begründung zur FNP – Änderung wurde bereits auf die Verpflichtung hingewiesen, dass bei der Entdeckung von Mauern, alte Gräben, Einzel-funde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit unverzüglich die Bauarbeiten eingestellt und die dafür zuständigen Behörden informiert werden müssen.</p>



Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
<p>ren, damit baubegleitende Maßnahmen abgesprochen werden können (Ansprechpartner Herr Dr. Pott, 0251 591 05; christian.pott@lwl.org).</p>	
<p>3.) Stadtverwaltung Schmallebenberg Amt 32.1 – Ordnungsamt Stellungnahme v. 03.12.2020</p> <hr/> <p>Zum Punkt Löschwasserversorgung beziehe ich mich auf meine Stellungnahme zum Verfahren „Frühzeitige Unterrichtung gem. § 4(1) BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB; frühzeitige Beteiligung der berührten Nachbargemeinden gem. § 2(2) BauGB vom 08.07.2020 und teile mit, dass weitere Bedenken, Anregungen und Hinweise nicht vorgetragen werden.</p> <p><b>Stellungnahme vom 08.07.2020:</b> In der Begründung zum Aufstellungsverfahren wird aufgeführt, dass die Löschwasserversorgung von 800 i/min für die Dauer von 2 Stunden aus dem Versorgungsnetz der Wasserversorgungsgemeinschaft nicht in Gänze zur Verfügung gestellt werden kann. Die noch fehlende Löschwassermenge soll entweder im Zusammenhang der geplanten Niederschlagsableitung in der Lenne oder direkt aus der Lenne entnommen werden.</p> <p>Die Leistungsfähigkeit des Versorgungsnetzes der Wasserversorgungsgemeinschaft, insbesondere im Radius von 300 m zum Änderungsgebiet, muss noch geprüft werden und die Werte liegen z.Zt. noch nicht vor. Das Gewässer Lenne liegt jedoch im Radius von 300 m zum Änderungsgebiet und kann deshalb in die Löschwasserversorgung mit eingebunden werden. Unter dieser Voraussetzung kann eine ausreichende Löschwasserversorgung des Baugebietes als gesichert angesehen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>4.) Vodafone NRW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel</p>	

<b>Anregungen und Hinweise:</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvorschlag:</b>
<p>Stellungnahme v. 17.12.2020 Az. EG-12446</p> <hr/> <p>Zum o.a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 08.07.2020 Stellung genommen.</p> <p><b>Stellungnahme vom 08.07.2020:</b> Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>5.) Landwirtschaftskammer NRW Frau Stratmann Dünnefeldweg 13 59872 Meschede Stellungnahme v. 18.12.2020</p> <hr/> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken mehr gegen die o.g. Planung, da dem Flächenbewirtschafter entsprechende Ersatz-Pachtflächen zu Verfügung gestellt werden. Hinsichtlich durchzuführender Kompensationsmaßnahmen weisen wir darauf hin, dass zur Umsetzung dieser Maßnahme keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch zu nehmen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>6.) Hochsauerlandkreis 4 – Bauleitplanung Am Rothaarsteig 1 59929 Brilon Stellungnahme v. 21.12.2020 Az. TOP 93/2020</p> <hr/> <p>...nachstehend die Stellungnahmen / Hinweise der tangierten Fachdienste:</p> <p><b>FD 33 – Wasserwirtschaft</b> Herr Fuchte (0291/94-1638)</p> <p><u>Anmerkung zu 5.1:</u> Die Wasserversorgung erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Oberkirchen.</p> <p><b>FD 34 – Abfallwirtschaft und Bodenschutz</b> Frau Knipschild (02961/94-1663)</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
<p><u>Hinweis zu Pkt. 5.5 Abfallentsorgung der Begründung:</u>  ... Kompostieranlage in Brilon (Betreiber Fa. Lobbe Entsorgung GmbH) zugeführt.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung wird in der Begründung zum Bebauungsplan und Flächennutzungsplan eingearbeitet.</p>
<p>7.)  Bezirksregierung Arnsberg  Dezernat 32 - Regionalentwicklung  Postfach  59817 Arnsberg  Stellungnahme v. 17.12.2020  Az. 32.02.01.01-07.10-F35.Ä</p> <hr/> <p>Es bestehen keine landesplanerischen Bedenken gemäß § 34 Abs. 5 LPIG.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass der zur o.g. FNP-Änderung zugehörige Entwurf der Begründung nicht auf eine Auseinsetzung mit dem aktuell rechtwirksamen Landesentwicklungsplan NRW (LEP) abstellt. Insbesondere das Ziel 2-3 LEP hat im Rahmen der Novellierung 2019 umfangreiche Änderungen erfahren. Die für die Planungsabsicht einschlägigen Ziele der Raumordnung habe ich in meinem Schreiben vom 16.07.2020 dargelegt.</p> <p><u>Hinweis für das weitere Verfahren</u>  Eine Prüfung der Planung in Bezug auf die Grundsätze der Raumordnung erfolgte nicht.  Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 geändert. So ist die Planungsabsicht der Regionalplanungsbehörde erneut gem. § 34 Abs. 5 LPIG vorzulegen.  Ich weise darauf hin, dass die oben getroffene rechtliche Bewertung durch die Regionalplanungsbehörde sich lediglich auf die Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht. Für daraus entwickelte verbindliche Bauleitpläne ist durch die Kommune gemäß § 1 Abs. 4 BauGB im Rahmen ihrer Planungshoheit eine dauerhafte materielle Konkordanz mit den Zielen der Raumordnung zu gewährleisten.</p> <p>Die Höhere Verwaltungsbehörde (Dezernat 35 der BR Arnsberg) nimmt aus Sicht des Bauplanungsrechts – unbeschadet der späteren Entscheidung gem. § 6 BauGB – zur o.g. Planung wie folgt Stel-</p>	<p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Im Umweltbericht wird folgender Satz ergänzt:  „Aufgrund der randlichen Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes, angrenzend an bestehende Wohnbebauung, wird</p>

<b>Anregungen und Hinweise:</b>	<b>Abwägungs- und Beschlussvorschlag:</b>
<p>lung: Der Planteil A befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Ortsrandlagen und Hanggrünland um Winkhausen und Oberkirchen“ Umweltbericht S 10f.). Zum Nachweis der Vollziehbarkeit der Planung i.S.v. § 1 Abs. 3 BauGB ist im weiteren Planverfahren zu prüfen und darzulegen, ob vorliegend die Regelungen des § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW Anwendung finden oder ob eine naturschutzrechtliche Ausnahme/Befreiung bzw. eine entsprechende Ausnahme-/Befreiung gegeben ist.</p>	<p>eine erheblich Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes durch das geplante Vorhaben nicht erwartet.“</p>